

Tatsachenfragen

Eine Psychologin hat den Verdacht, dass sich einer ihrer Berufskollegen an seinen Patientinnen sexuell vergreift. Sie wendet sich an die Presse der Stadt. Die greift aber den Fall zunächst nicht auf. In Zusammenarbeit mit einer Boulevardzeitung kommt es schließlich zu zwei Begegnungen zwischen Kollege und Kollegin, in deren Verlauf die Frau in Handschellen gelegt, mit Peitschen konfrontiert und mit Vergewaltigung bedroht worden sein soll. Die Boulevardzeitung berichtet ausführlich. Und eine Stadtzeitung trägt in einem größeren Beitrag nach, wie in einem »publizistischen 6-Tage-Krieg« der Psychologe »zur Strecke gebracht« worden sei. Dabei wird die Vermutung geäußert, die Kollegin des Betroffenen sei als »präparierter Lockvogel« in die Praxis geschickt worden, um ihn plangemäß zu seinen Handschellenexperimenten zu ermutigen. Diese Unterstellung sei eine Infame und zynische Tatsachenverdrehung, behauptet die Psychologin in ihrer Beschwerde beim Deutschen Presserat. (1991)

Der Deutsche Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Nach seiner Ansicht handelt es sich beim vorliegenden Fall nicht um ein Problem der Berichterstattung, das anhand des Pressekodex beurteilt werden müsste. Hier sind nicht journalistische, sondern Tatsachenfragen zu klären. Der Presserat empfiehlt der Beschwerdeführerin, sich damit besser an die Kriminalpolizei zu wenden. (B 44/91)

Aktenzeichen:B 44/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet